

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 310/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Abraham B [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED]. Street, H [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am W [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 22. Februar 1972  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergeben.

Nach tatrichterlicher Überzeugung liegt beim Kläger keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. vor. Der Berufungsrichter hat dabei die von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht erhobenen fachärztlichen Gutachten, insbesondere des Sachverständigen Dr. Hochstetter, H. [REDACTED], zugrunde gelegt und von weiterer Beweiserhebung abgesehen. Die Feststellung des medizinischen Sachverhalts fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu ent-

27

- 3 -

scheiden. Das Berufungsgericht ist auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Die Ausführungen der Beschwerde erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Wustenberg

Henkel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)